

Entschädigungssatzung der Gemeinde Barnstedt, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barnstedt in seiner Sitzung am 04.09.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 25,00 €. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt.

§ 2

Besondere Aufwandsentschädigungen der Funktionsträger

Eine besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger wird im Interesse der Gemeinde nicht gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung des nebenamtlichen Gemeindedirektors

1. Der nebenamtliche Gemeindedirektor aus den Reihen des Rates erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 150,00 €.
2. Der stellvertretende Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von monatlich 75,00 €.
3. Im Falle der Verhinderung des Gemeindedirektors wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter die Entschädigung und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.
4. Für den stellv. Gemeindedirektor gilt Absatz 3 entsprechend. Sofern ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gemäß Absatz 3 eingestellt.

§ 4

Papierlose Ratsarbeit

Im Rahmen der Einführung der papierlosen Ratsarbeit bestehen verschiedene Nutzungsmöglichkeiten desselben und damit unterschiedliche Konstellationen der Aufwandsentschädigung:

1. Die Arbeit des Gemeinderates erfolgt grundsätzlich papierlos. Bei Verzicht auf die papierlose Ratsarbeit bleibt die Aufwandsentschädigung nach § 1 unverändert.
2. Bei Nutzung der papierlosen Ratsarbeit mit einem durch die Samtgemeinde Ilmenau gestellten Gerät bleibt die Aufwandsentschädigung nach § 1 unverändert.

3. Bei Nutzung der papierlosen Ratsarbeit mit einem eigenen Gerät erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach § 1 um 10,00 € monatlich.

§ 5 Verdienstaussfall

1. Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 3 ist der nachgewiesene Verdienstaussfall zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 € pro Stunde begrenzt. Unselbständig tätigen Ratsfrauen/Ratsherren wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
2. Sofern Ersatzansprüche nach Abs. 1 nicht geltend gemacht werden können, aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird ein Pauschalbetrag von 7,50 € gewährt.
3. Bei tatsächlich nachgewiesenem Aufwand werden Kinderbetreuungskosten erstattet. Als betreuungsbedürftig sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres anzusehen. Die Aufwendungen müssen Folge der Mandatstätigkeit und notwendig sein. Der Nachweis obliegt dem Mandatsträger. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,00 € je angefangene Stunde begrenzt; es werden maximal 30,00 € je Sitzung gewährt.

§ 6 Fahrtkostenentschädigung

1. Als monatliche Fahrtkostenentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten

a) Der Bürgermeister	50,00 €
b) Der 1. Stellvertretende Bürgermeister	25,00 €
c) Der 2. Stellvertretende Bürgermeister	12,50 €
d) Der nebenamtliche Gemeindedirektor (aus den Reihen des Rates)	50,00 €
e) Der stellvertretende Gemeindedirektor	25,00 €

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz als Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

2. Die übrigen Ratsmitglieder erhalten für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes keine Fahrtkostenentschädigung.
3. Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten alle Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die Wegstreckenentschädigung wird in der jeweiligen Höhe der im Reisekostenrecht festgelegten Satzes für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge gezahlt.
4. Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung für die Kosten der Dienstreise außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Ilmenau verlangt werden kann.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher bestehende Satzung vom 05.04.2017 außer Kraft.

Barnstedt, den 04. September 2019

Gemeinde Barnstedt

Abendroth
(Gemeindedirektor)